

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Januar 1997

113. Nutzungsplanung Winterthur (Ergänzung)

Am 19. Juni 1996 hat der Regierungsrat u. a. Art. 53 der neuen Bauordnung (BauO) der Stadt Winterthur nicht genehmigt (RRB Nr. 1830/1996). Diese Bestimmung wurde deshalb überarbeitet und vom Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur am 9. September 1996 neu festgesetzt. Dagegen wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 11. Dezember 1996 ersucht die Stadt Winterthur um die Genehmigung der Vorlage.

Die geänderte Fassung von Art. 53 BauO wurde im Einvernehmen mit dem Rechtsdienst des Amtes für Raumplanung ausgearbeitet. Sie ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der vom Grossen Gemeinderat am 9. September 1996 festgesetzte Art. 53 der kommunalen Bauordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur (unter Beilage dreier mit Genehmigungsvermerk versehener Exemplare der Vorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi